

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2068.1

Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren; Übergangsregelung, 1. Lesung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Januar 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GPK behandelte das Geschäft in Sechselbesetzung. Von der Verwaltung anwesend waren die Stadträte Hans Christen und Andrea Sidler Weiss, ferner Departementssekretärin Dr. Nicole Nussberger und die Leiterin Baubewilligungen Marietta Huser sowie Finanzsekretär Andreas Rupp. Nach kurzer Diskussion beschloss die GPK einhellig, Ihnen Zustimmung zum neuen Antrag des Stadtrates zu beantragen und der **vorläufigen Übernahme der Gebührenreglung aus der Bauordnung 1995** zuzustimmen.

Ausgangslage

An ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2009 beschloss die GPK, die Behandlung der Vorlage Nr. 2047 (Erlass eines detaillierten Baugebühren-Reglementes im Sinne der neuen Bauordnung 2009) bis zum Zeitpunkt auszusetzen, da endlich auf kantonaler Ebene Klarheit bezüglich der Zuständigkeit für den Erlass von Gebührenreglementen bestehe. Zur Zeit laufen bekanntlich die Vorbereitungen für eine Ablösung des alten Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren im Kanton Zug. Die Planungs- und Baukommission (PBK) und der Stadtrat stellten sich wohl zu Recht auf den Standpunkt, es dürft kein Interregnum, also kein gebührenloser Zustand riskiert werden. Mit seiner neuen Vorlage Nr. 2068 beantragt der Stadtrat nun eine **Interimslösung**. Auf diesen Vorschlag ist die GPK ohne Opposition eingetreten.

Zur Gemeindeautonomie

Es ist eine **grobe Verletzung der Gemeindeautonomie**, wenn der Regierungsrat des Kantons Zug auch nur in Erwägung zieht, die von den Gemeinden zu erhebenden Gebühren auf kantonaler Ebene – womöglich noch dank Kompetenz-Delegation durch den Regierungsrat selber – zu bestimmen und festzusetzen.

In manchen Bereichen ist eine **Tendenz zur Vereinheitlichung und Gleichmacherei** festzustellen. Ohne exzellente Begründung und ohne Not darf dieser Tendenz nicht nachgegeben werden. Ausgerechnet im gesamten Bereich des Planungs- und Baurechts darf keine weitere Beschneidung der Gemeindeautonomie hingenommen werden. Die Neuheimer, die Stadtzuger und die Einwohner aller übrigen Gemeinden

wissen selber bzw. müssen sich selber zusammenraufen, um zu tragfähigen Lösungen bezüglich Zonierungen, Bauordnung und nicht zuletzt der Baugebühren zu kommen. **Bevormundung durch kantonale oder gar eidgenössische Beamte** ist das Letzte, was eine demokratisch und föderalistisch aufgebaute Gesellschaft hinnehmen darf.

Die **GPK unterstützt den Stadtrat** einhellig und vorbehaltlos in seiner Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur kantonalen Gebührengesetzgebung: Der Kanton soll die kantonalen Gebühren regeln – ob er diese Kompetenz durch den Kantonsrat oder durch den Regierungsrat wahrnehmen will, bleibt dem kantonalen Gesetzgeber überlassen – **gemeindliche Gebühren müssen durch die Gemeinden festgesetzt werden.**

In einem neuen kantonalen Gesetz über die Gebühren mit klarer Zuweisung der Kompetenz für gemeindliche Gebühren in die Hoheit der Gemeinden wäre lediglich zu präzisieren, dass – angesichts einer steigenden Gebührenlastigkeit der öffentlichen Haushalte – eine **demokratische Kompetenzregelung** gelten muss: In aller Regel soll die Gemeindeversammlung (in Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat dieser) über die einzelnen Gebührenreglemente beschliessen. Lediglich bei Benützungsgebühren wie für Hallenbäder, Bibliothek u.ä. soll die Kompetenz beim Gemeinderat bzw. beim Stadtrat liegen. Nach unserer festen Überzeugung müssen insbesondere sind die **Abwassergebühren und die Baubewilligungsgebühren** als formelle Reglemente durch die Gemeindeversammlungen bzw. durch den Grossen Gemeinderat (unter Vorbehalt des Referendums) erlassen werden.

Sollte das neue Gebührengesetz nicht in diesem Sinne beschlossen werden, so ist ihm unter der Führung der Exekutiven aller Gemeinden mittels Referendum eine schickliche Beerdigung zu bereiten.

Die Interimslösung

Bis zum Zeitpunkt, wo Klarheit über das neue kantonale Gebührengesetz herrscht, braucht die Stadt Zug nach dem gelegentlich zu erwartenden Inkrafttreten der neuen Bauordnung eine Übergangsregelung. Die vom Stadtrat vorgeschlagene Formulierung entspricht genau dem Wortlaut des zur Zeit noch geltenden § 71 BO 95 und kann daher ohne Bedenken für eine Übergangszeit übernommen werden. **Sobald die Gemeindeautonomie im Gesetz über die Gebühren hergestellt ist, wird auf die alte Vorlage Nr. 2047 zurückgekommen werden müssen.**

Antrag:

Wir beantragen Ihnen mit 6 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage des Stadtrates Nr. 2068 einzutreten und dem Beschlussesentwurf **in 1. Lesung** zuzustimmen.

Zug, 4. Januar 2010

Namens der Geschäftsprüfungskommission

Urs B. Wyss, Präsident